
PROTOKOLLDIENST

14/83

Pressestelle
7325 Bad Boll
Telefon (07164) 79-1
ISSN 0170-5970

Bankverbindungen:
Landesgirokasse Stuttgart 2170220 (BLZ 60050101)
Kreissparkasse Göppingen 67933 (BLZ 61050000)
Postscheckkonto Stuttgart 47280-703 (BLZ 60010070)

DER ANWALT DES KINDES
ALS KONSEQUENZ
HEUTIGEN VERSTÄNDNISSES VON KINDESWOHL
DENKANSTÖSSE ZU EINER NEUORIENTIERUNG

TAGUNG VOM 15. BIS 17. APRIL 1983
IN BAD BOLL

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
BEGRÜSSUNG UND ERÖFFNUNG DER TAGUNG Martin PFEIFFER, Studienleiter, Bad Boll	1
GRUSSWORTE	
Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit Irmgard KARWATZKI, MdB, Parlamentarischer Staatssekretär	3
Siegfried WILLUTZKI, 2. Vors. d. Deutschen Familiengerichtstages	5
EINFÜHRENDE BEMERKUNGEN ZUR TAGUNGSTHEMATIK Volker RABAA, I. Vorsitzender d. Deutschen Familienrechtsforums	7
Mechthild ROTH, Vizepräsidentin d. Deutschen Kinderschutzbundes	9
DER ANWALT DES KINDES AUS JURISTISCHER SICHT Prof. Dr. jur. Jutta LIMBACH, Freie Universität Berlin	12

EVANGELISCHE
AKADEMIE
BAD BOLL

DER ANWALT DES KINDES AUS KINDERPSYCHIATRISCHER SICHT Prof. Dr. Reinhart LEMPP, Ärztl. Direktor d. Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Universität Tübingen	24
DISKUSSION MIT DEN REFERENTEN Einleitende Anmerkungen (I) und Moderation: Dr. Dr. Wassilios E. FTHENAKIS	30 - 49
I. DER ANWALT DES KINDES Einleitende Anmerkungen aus kinderpsychologischer Sicht	
II. DISKUSSION MIT DEN REFERENTEN	40 - 56
ZUM SELBSTVERSTÄNDNIS DES ANWALTS DES KINDES Eine Besinnung zum Tagungsthema in der Morgenandacht vom 16. April Pfarrer Wilfried STANGE, Tübingen	57
KINDESWOHL: JURISTISCHER BEGRIFF UND MULTIDISZIPLINÄRE DIMENSIONEN Dr. Michael COESTER, Privatdozent, Universität Augsburg/Göttingen	60
NEUE ERKENNTNISSE DER FAMILIENFORSCHUNG UND DAS WOHL DES KINDES Dr. Dr. Wassilios E. FTHENAKIS, Direktor des Staatsinstituts für Frühpädagogik, München	

BERICHTE AUS DEN ARBEITSGRUPPEN

Arbeitsgruppe 1 ANWALT DES KINDES - HANDLUNGSMAXIME ODER INSTITUT ZUR VERTRETUNG DES KINDES? Diskussion der Vorschläge des DKSB Leitung und Berichterstattung: Hans-Christian PRESTIEN, Deutscher Kinderschutzbund	90
Arbeitsgruppe 2 ANWALT DES KINDES BEI DROHENDER ODER EINGETRETERER FREMDPLAZIERUNG Leitung und Berichterstattung: Carsten RUMMEL, Deutsches Jugendinstitut, München	98
Arbeitsgruppe 3 ANWALT DES KINDES IM JUGENDGERICHTSVERFAHREN Leitung: Felicitas BEHA, Jugendamt Stuttgart Hans-Alfred BLUMENSTEIN, Vors. Richter am LG Stuttgart	102
Berichterstattung: Hans-Alfred BLUMENSTEIN	

Arbeitsgruppe 4 UAS: JUGENDAMT UND DIE VERTRETUNG VON KINDESGINTERESSEN Leitung und Berichterstattung: Dipl.-Psych. Erich HARRER, Direktor des Jugendamts Stuttgart	105
Arbeitsgruppe 5 DIE BEDEUTUNG DES VATERS FÜR DAS KINDESWOHL Leitung: Dr. Dr. Wassilios E. FTHENAKIS Berichterstattung: Rolf KIRCHNER, Dipl.-Psychologe, Deutsches Familienrechtsforum	109
Arbeitsgruppe 6 DIE VERANTWORTUNG BEIDER ELTERN FÜR DAS WOHL DES KINDES - AUCH NACH DER TRENNUNG Leitung und Berichterstattung: Prof. Dr. Jutta LIMBACH	112
Arbeitsgruppe 7 ANWALT DES KINDES - FAMILIENSYSTEM - ANWÄLTISCHE PARTEIGEBUNDENHEIT Zum Rollenverständnis von Rechtsanwälten bei der Lösung von familienrechtlichen Konflikten Leitung und Berichterstattung: Hans-Alfred SCHATZ, Rechtsanwalt	115
DAS KIND IM FAMILIENKONFLIKT DER SCHUTZ DES SCHWÄCHEREN ALS AUFGABE DER GESELLSCHAFT Ein theologisch-sozialethischer Beitrag Dr. Ralph P. CRIMMAN, Erlangen	117
DIE BUNDESREPUBLIK: EIN SOZIALER RECHTSSTAAT - AUCH FÜR KINDER? KONSEQUENZEN EINER NEUORIENTIERUNG Eine Podiumsdiskussion mit Dr. Gisela NIEMEYER, Bundesverfassungsrichterin, Karlsruhe Dr. Michael COESTER Dr. Dr. Wassilios E. FTHENAKIS Hans-Christian PRESTIEN Volker RABAA Carsten RUMMEL Siegfried WILLUTZKI Einführung, Leitung und Schlußwort: Prof. Dr. Jutta LIMBACH	130 - 156

KINDESWOHL: JURISTISCHER BEGRIFF UND MULTIDIZIPLINÄRE DIMENSIONEN

Dr. Michael COESTER, Privatdozent, Universität Augsburg/Göttingen

Noch in jüngster Zeit konnte ein namhafter deutscher Familienrechtler zu dem Befund kommen, wir lebten zwar schon lange mit dem Kindeswohl als Maxime, "ohne ihm (aber) wirklich nahegekommen zu sein" 1) In dieser Situation bedarf es in der Tat der "Denkanstöße zur Neuorientierung", wobei der "Kindesanwalt" als wichtiger, aber sicherlich nicht als einziger Ansatzpunkt zu betrachten ist. Denn - wie amerikanische Kritiker bemerkten 2) - mit der bloßen Vermehrung der am Kindschaftsverfahren beteiligten Personen und der Hinzufügung einer weiteren subjektiven Sicht des Kindeswohls allein ist dem Kind noch nicht gedient. Es bedarf weiteren, supplementären Ringens um das sachliche Kindeswohlverständnis, nicht zuletzt, damit die Tätigkeit eines Kindesanwalts dem Wohl des Kindes auch wirklich zugute kommt.

Es sind nicht nur die emotionale Aufgeladenheit und das Argumentieren vom extremen Einzelfall her, die die Kindeswohl-Diskussion so schwierig machen. Insbesondere Gespräche von Vertretern verschiedener Fachdisziplinen scheitern immer wieder daran, daß ganz unterschiedliche Konzeptionen des Kindeswohlbegriffs und methodische Vorstellungen - oft als stillschweigende Prämisse - zugrundegelegt werden. Die Erarbeitung der Diskussionsbasis ist gerade für die interdisziplinäre Kooperation unverzichtbare Voraussetzung wirklichen Vorschreitens in der Erkenntnis, und hier soll mein spezifischer, wenngleich naturgemäß wenig progressiver Beitrag zum Bemühen um eine Neuorientierung liegen.

"Kindeswohl: juristischer Begriff und multidisziplinäre Dimension" - damit sind zwei thematische Schwerpunkte bezeichnet: Klärung im eigenen, juristischen Haus und Standortbestimmung der verschiedenen, um das Kindeswohl bemühten Disziplinen. Gleichzeitig deutet das Thema ein Grundverständnis der Kindeswohl-Problematik an, das schon erste Divergenzen hervorrufen wird:

Das "Kindeswohl" kann nicht nur im Einzelfall, sondern auch als genereller Untersuchungsgegenstand vieles bedeuten - es kann fachlich beschränkt gesehen werden, etwa als "das soziologische", "das psychologische" Kindeswohl; es kann umfassend verstanden werden als Idealzustand optimalen Wohlbefindens von Kindern - so gewissermaßen in den Wolken schwebend - es kann aber auch - und dies ist mein Ausgangspunkt - gesehen werden als vom Gesetz verwendeter Begriff, eingebettet in den übergreifenden normativen Zusammenhang, Handlungsanweisung und Entscheidungsrichtlinie für einen Richter bei der institutionell ihm zugeschobenen Lösung sozialer Konflikte. Aus dieser, und nur aus dieser Perspektive eröffnet sich dem Juristen die Kindeswohl-Problematik, und nur über den Gesetzesbegriff Kindeswohl gewinnt er Zugang zu außerjuristischen Wissenschaften, die etwas über die Interessen und Bedürfnisse von Kindern aussagen. Natürlich ist es keinem Wissenschaftler verwehrt, sich autonom über das Kindeswohl Gedanken zu machen und einen eigenen Kindeswohlbegriff zu entwickeln. Nur kann er nicht beanspruchen, damit das im Text des BGB verwendete Wort "Kindeswohl" interpretiert zu haben. Wie kein Richter sich anmaßen sollte, ex officio über Wert und Richtigkeit widerstreitender fachwissenschaftlicher Lehren zu urteilen, so ist die Interpretation von Inhalt, Funktion und Grenzen gesetzlicher Begriffe zunächst besser beim Experten d.h. beim Juristen aufgehoben.

Konzeptionell verfehlt ist deshalb die bei Nichtjuristen beliebte Konfrontation von Recht und Kindeswohl - etwa in dem Sinne, daß die juristische Sicht das Kindeswohl oft verfälsche³⁾. Juristischer und fachwissenschaftlicher Kindeswohlbegriff mögen u.U. nicht kongruent sein, und möglicherweise verletzt die Gerichtspraxis punktuell fachwissenschaftliche Forderungen des Kindeswohls. Oft liegt in letzterem Fall allerdings auch eine Verletzung des juristischen Kindeswohl-Konzepts vor - Praxis und objektives Recht dürfen nicht einfach gleichgesetzt werden. Sonst aber, bei generellen Abweichungen der juristischen und wissenschaftlichen Kindeswohlbegriffe, kann man nicht von einer Verfälschung "des Kindeswohls" schlechthin sprechen; keine Wissenschaft hat ein Interpretationsmonopol, und wer sein Verständnis absolut und "als Recht" setzen will, muß zumindest nachweisen, daß er über die Aspekte des von ihm vertretenen Faches hinaus eine umfassende soziale, ethische und politische Interessenanalyse vorgenommen hat, wie sie einem verantwortungsvollen Gesetzgeber obliegt. In diesem Punkt mußten sich z.B. Goldstein/Freud/Solnit eine fundamentale Kritik an ihrem ersten Werk "Jenseits des Kindeswohls" gefallen lassen⁴⁾.

Wenden wir uns nun zunächst dem spezifisch rechtlichen Begriff des Kindeswohls zu, so stoßen wir allerdings auch innerhalb des juristischen Fachs auf kein homogenes Verständnis. Streit setzt schon früh ein - schon bei der Frage, ob es wirklich gerechtfertigt sei, von einem "Rechtsbegriff" zu sprechen, was doch immerhin mit der Vorstellung faßbarer Struktur und gewissen Inhalts verbunden wäre. Der Kritik erscheint das Wort "Kindeswohl" im Gesetzestext eher als "pseudonormative Leerformel", als abstrakter Formalbegriff, als "Mythos" oder bestenfalls - als Hinweis, daß dem Richter hier die Funktion des "social engineering" zugeschoben werde⁵⁾. Diese Kritik ist erklärbar, aber sachlich ungerechtfertigt. Ihr Hintergrund ist der Verfall bisheriger Entscheidungskriterien im Kindschaftsrecht, etwa dem nahezu absoluten Vorrang der biologischen Eltern oder dem Vorrang der Mutter bzw. des schuldlosen Ehegatten im Verhältnis der Eltern zueinander. Solange diese Kriterien als Konkretisierung des Kindeswohls galten, hatte man mit dem Kindeswohlbegriff wenig Probleme. Nunmehr jedoch mußte man unvermittelt auf die Interessen und Bedürfnisse des Kindes durchgreifen, und als erster Befund ergab sich das weitgehende Fehlen konsensgetragener Ersatzgesichtspunkte - jedenfalls in den USA, aus denen wesentliche Impulse der Kindeswohl-Kritik stammen, und in der Bundesrepublik.

Die Kindeswohlproblematik steht deshalb in engem Zusammenhang mit allgemein - gesellschaftlichen Stichworten wie "Pluralismus", "Konsenszerfall" oder "Wertewandel". In Staaten mit relativ festgefügtter Wertordnung wie etwa der Schweiz oder - obrigkeitlich verordnet - der DDR gibt es keine vergleichbare Kindeswohl-Diskussion.

Die Leerformel-Kritik war nun Ausdruck genereller Unzufriedenheit mit den Leistungen der neueren Familienrechtsreformen und gleichzeitig Ausdruck des Mißtrauens gegenüber den Fachwissenschaftlern, die bei der Suche nach faßbaren Inhalten des Kindeswohls zwangsläufig einen "boom" erlebten.

Dabei befremdet aber schon auf den ersten Blick, daß vergleichbare Kritik an anderen, nicht weniger vagen Gesetzesbegriffen nicht laut geworden ist: Etwa an "Treu und Glauben", den "guten Sitten" oder gar am "Wesen der Ehe", das chamäleonartig im Kaiserreich, der Weimarer Republik, im Dritten Reich und in der Bundesrepublik sein Unwesen getrieben hat ⁶⁾. Andere vage Klauseln sind durch die Rechtspraxis und Rechtswissenschaft im Laufe der Zeit methodisch und sachlich strukturiert worden - warum dies nicht auch beim "Kindeswohl" gelingen sollte, wird von der besagten Kritik nicht dargelegt.

Auch auf den zweiten Blick erscheint die Kindeswohlklausel im Gesetz legitim. Ob der Gesetzgeber soziale Konfliktlagen schon weitgehend auf generell-abstrakter Ebene löst, wie etwa die Scheidungsfrage durch das Zerrüttungsprinzip, oder ob die Konfliktlösung schwerpunktmäßig erst aus dem Einzelfall, also auch notwendig durch den Richter zu gewinnen ist, diese Grundweichenstellung zwischen genereller und Einzelfallgerechtigkeit liegt im gesetzgeberischen Gestaltungsmessen. Wird in Sorgerechtsfragen, in denen der künftige Lebensweg eines Kindes auf dem Spiel steht, der Individualität des jeweils betroffenen Kindes und seiner gesamten sozialen Situation im Gesetz maßgeblicher Stellenwert eingeräumt, so kann dies von der Sache her nicht gänzlich falsch sein. Allerdings darf der Gesetzgeber auch dann, wenn er Einzelfallgerechtigkeit zum Prinzip erhebt, nicht alle Verantwortung einfach auf den Richter abschieben; er muß - wie gesagt worden ist - den "Prozeß der Formierung" der Gerechtigkeit wenigstens in Gang setzen und vorab diejenigen Rechtsfragen regeln, die generell, ohne Verlust an Sachgerechtigkeit entschieden werden können ⁷⁾. In diesem Punkt ist der deutsche Gesetzgeber seinen Aufgaben zwar nicht perfekt, aber doch wesentlich gründlicher nachgekommen als mancher ausländische Gesetzgeber. Die Regelungen der §§ 1666, 1666 a oder der 1671, 1634 liefern doch immerhin eine gewisse Vorstrukturierung des richterlichen Entscheidungsfeldes. Als Herzstück in den konkreten Regelungskontext sowie in den allgemeinen rechtlichen Zusammenhang eingebettet begegnet der Kindeswohlbegriff - nicht aber als isolierte Leerformel, als gesetzgeberisches Nichtssagenwollen und "Flucht in die Billigkeit" ⁸⁾.

Allerdings bleibt unbestreitbar eine erhebliche Offenheit des Kindeswohlbegriffs. Man kann ihm nicht Sachverhalte einfach subsumieren; was das Postulat des Kindeswohls für den Einzelfall bedeutet, fällt weitgehend in die Konkretisierungsverantwortung des Richters. Die Vorstellung "offenen Rechts" stößt nun aber vor allem bei denjenigen, die sich von nichtjuristischer Seite um das Kindeswohl bemühen, auf Unverständnis (wie überhaupt positivistisches Rechtsverständnis vor allem in Laienkreisen überlebt hat). Von hier aus erklären sich Versuche, aus dem Kindeswohlbegriff eine Verweisung auf externe Sachaussagen und Wertungen herauszulesen, mit deren Heranziehung die Gesetzesnorm dann gewissermaßen aufgefüllt und vervollständigt würde. Verweisende Gesetzesbegriffe sind nichts Ungewöhnliches, bei "Verkehrssitten" oder "Handelsbräuchen" wird ebenso auf außerrechtliche Standards und Normen Bezug genommen wie bei modernen Gesetzesklauseln, die auf technische Regelwerke in ihren jeweiligen Bestand verweisen ⁹⁾. Schon vom Wortlaut her kann die Kindeswohlklausel diesen Normen nicht ohne weiteres zur Seite gestellt werden. Der Verweisungscharakter der Kindeswohlklausel ergäbe sich allenfalls indirekt aus dem Umstand, daß der Begriff "Kindeswohl" nicht nur rechtliche Aspekte umfaßt, sondern die komplexe Existenz des Kindes. Über die grundsätzliche Beachtlichkeit außerrechtlicher Vorstellungen zum Kindeswohl, etwa der Allgemeinheit oder der Wissenschaften, besteht deshalb Einigkeit. Es liegt darüberhinaus nahe, die

Kindeswohlnorm nicht nur als Öffnungsklausel zu verstehen, die das Eindringen außerrechtlicher Werte passiv duldet, sondern als eine Norm, die die außerrechtlichen Inhalte des Kindeswohls konstitutiv in sich aufnimmt. Allerdings ergibt sich gerade aus der Komplexität des Kindeswohlbegriffs, daß die in Bezug genommenen Sachgebiete außerordentlich heterogen sind. Sie betreffen den rein physischen Bereich, Seelisch-Emotionales, Ethisches und Religiöses bishin zu solchen Gesichtspunkten, die sich aus der sozialen Natur des Menschen ergeben - kurz, die Kindeswohlnorm beruft die Totalität aller potentiell relevanten Gesichtspunkte. Eine von Fachwissenschaftlern gelegentlich beanspruchte Alleinzuständigkeit ihrer Disziplin ¹⁰⁾ ist auch aus diesem Grunde mit der prinzipiellen Umfassendheit des Kindeswohlbegriffs unvereinbar.

Es bliebe somit nur ein Verständnis der Kindeswohlnorm als Verweisungsklausel auf das gesamte Aussagenmaterial, das zu dieser Thematik vorfindbar ist. Offen bliebe allerdings die Qualität der in Bezug genommenen Maßstäbe, die sie tragenden Kreise und die Integration der unkoordinierten, oft widersprüchlichen Grundsätze. Es kann ja wohl schlecht alles, was von irgendeiner Seite zum Thema "Kindeswohl" gesagt worden ist, als in das Gesetz rezipiert gelten. Im Grunde wären dem Richter mit der Annahme einer solchen Gesamtverweisung Steine statt Brot gegeben - die Suche nach Kindeswohl-Maßstäben, ihre Kontrolle, Auswahl und Koordinierung blieben in jedem Falle seine Aufgabe. Nicht positivistischer Verweis auf außerjuristisches Material ist deshalb sinnvollerweise Inhalt des Kindeswohlbegriffs, sondern nur die Anweisung an den Richter, unter Beachtung des maßgeblichen Erfahrungswissens vom Kind die konkreten Lebensverhältnisse verantwortlich zu ordnen.

Nur am Rande sei vermerkt, daß auch vergleichbare Klauseln wie etwa die "Verkehrssitten" oder "Treu und Glauben" heute nicht mehr als schlichte Verweisungen gedeutet werden, sondern als Auftrag an den Richter zur eigenverantwortlichen, schöpferischen Lösung sozialer Konflikte ¹¹⁾.

Auf die Konsequenzen dieser Auffassung für die Rolle außerjuristischer Wissenschaften im Rahmen des juristischen Kindeswohlbegriffs werde ich im zweiten Teil des Referats zurückkommen.

Zuvor bleibt jedoch - nachdem wir wissen, was der Kindeswohlbegriff nicht ist, nämlich eine schlicht rezipierende Verweisungsnorm - die positive Funktion dieses Gesetzesbegriffs näher zu erörtern. Zur Illustrierung mag ein Vergleich mit dem DDR-Recht dienen. Auch im FGB von 1965 ist vom "Kindeswohl" die Rede, und manche westlichen Beobachter haben daraus vorschnell auf eine Übereinstimmende Rechtslage geschlossen ¹²⁾. Nun ist jedoch im Recht der DDR das Persönlichkeitsbild des sozialistischen Menschen bis ins Detail entworfen, und "Kindeswohl" bedeutet, wie es das Gesetz selbst formuliert, die "Sicherung der weiteren Erziehung und Entwicklung des Kindes" (§ 25 Abs. 1 S. 2, 48 Abs. 1 FGB) in Richtung auf das Idealbild der sozialistischen Persönlichkeit. Einzelfallgerechtigkeit meint in einer derartigen Rechtsordnung nicht mehr als die möglichst effektive und zu diesem Zweck auf das Individuum zugeschnittene Umsetzung und Verwirklichung der sozialistischen Erziehungsziele.

In wertoffenen, freiheitlichen Gesellschaftsordnungen ist das Individuum hingegen der Ausgangspunkt staatlicher Regelungstätigkeit (Art. 1 GG). Der Rechtsbegriff Kindeswohl bedeutet deshalb nicht die Deduktion von einer menschlichen Sollbeschaffenheit, sondern die induktive Gewinnung von Gerechtigkeitskriterien aus

dem Kind heraus. Insofern kann die Kindeswohlklausel - im Gegensatz zum DDR-Recht - als heuristisches Prinzip bezeichnet werden, das gerichtet ist auf das Auffinden und wechselseitige Zuordnen von wesentlichen Seinselementen und Wertmaßstäben innerhalb des allgemeinen Rahmens des Rechts. Anders gewendet geht es für den Richter darum, das im Allgemeinen bleibende vorgegebene Netz von Seinsdeutungen und Wertsetzungen fertigzukuöpfen unter den Anforderungen und dem Hinblick auf den jeweiligen Einzelfall, also auch immer wieder aufs neue. Die zentrale Verantwortung und Schwierigkeit für den Richter liegt dabei weniger in der Auswahl genereller, im konkreten Fall zu verwirklichender Werte (etwa Leistungsorientiertheit gegen emotionale Geborgenheit¹³⁾), sondern in der Herauserschälung eines maßgeblichen Tatbestandes aus dem Rohsachverhalt bei gleichzeitigem Aufbau eines korrespondierenden Wertsystems primär für diesen Fall. Das "Hin- und Herwandern des Blicks" zwischen Sachverhalt und Norm¹⁴⁾ dient nicht erst der Normanwendung oder interpretierenden Konkretisierung, sondern schon der konstitutiven Normbildung und Normvollendung. Diese Auffassung ist nichts anderes als die Umsetzung der zu anderen gesetzlichen Generalklauseln entwickelten rechtstheoretischen Konkretisierungsansätze¹⁵⁾. Sie zeigt, daß sich der Familienrichter nicht auf die Suche und Prüfung sachlicher Kindeswohlkriterien beschränken darf, sondern auch um Transparenz und rationale Beherrschung seines methodischen Vorgehens im Einzelfall ringen muß. Hat er es insoweit zu einem Punkt gebracht, den Wieacker mit "Richterkunst" bezeichnet, kann er den Streitigkeiten über einzelne Kriterien des Kindeswohls gelassener gegenüberstehen.

Soviel zur Funktion des Kindeswohlbegriffs für den Richter. Damit ist zur innerjuristischen Dimension dieses Begriffs keineswegs alles gesagt. Neben einer Ausfeilung der methodischen Problematik der Rechtsfindung, wie sie soeben nur angedeutet werden konnte, könnte man das geltende objektive Recht daraufhin "abklopfen", inwieweit es für den Kindeswohlbegriff maßgebliche Wertungen enthält. Hierbei käme nicht nur das Familienrecht, sondern vor allem auch das Verfassungsrecht in Betracht, wie denn auch die Institution des Kindesanwalts von einigen als verfassungsrechtlich geboten angesehen wird. Allerdings würden derartige Überlegungen den hier gesetzten Rahmen sprengen. Nur eine grundlegende Unterscheidung innerhalb des juristischen Kindeswohlbegriffs möchte ich noch ansprechen.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß das Gesetz das Wort "Kindeswohl" nicht isoliert verwendet, sondern stets in bestimmten, spezifizierten Regelungszusammenhängen. Dabei fällt auf, daß dem Kindeswohl offenbar verschiedene rechtliche Funktionen zugeordnet sind. So bestimmt das Gesetz beispielsweise für den streitigen Sorgerechtsfall bei Scheidung: "Das Gericht trifft die Regelung, die dem Wohle des Kindes am besten entspricht" (§ 1671 Abs. 2 1. HS BGB). hier beherrscht das Kindeswohl voll die Szene, es ist alleiniger Maßstab für die Entscheidung über die Placierung des Kindes. Vergleicht man damit etwa § 1666, dann wird deutlich, daß dort das Herrschaftsfeld des Kindeswohls wesentlich enger begrenzt ist. Oder - wieder aus dem Scheidungszusammenhang - § 1671 Abs. 3 BGB: "Von einem übereinstimmenden Vorschlag der Eltern soll das Gericht nur abweichen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist". Hier herrscht primär offensichtlich nicht das Kindeswohl, sondern die elterliche Bestimmungsmacht. Es verwundert angesichts dieses gesetzlichen Sprachgebrauchs kaum noch, wenn von einem

führenden Kommentator des Familienrechts die Auffassung vertreten wird, der Kindeswohlbegriff in § 1671 Abs. 2 und 1671 Abs. 3 BGB könne wohl nicht derselbe sein 16).

Gibt es also zwei verschiedene juristische Kindeswohlbegriffe? Mir scheint nein, nur empfiehlt sich eine sorgfältige Unterscheidung zweier Grundfunktionen, die dem Kindeswohl im Regelungszusammenhang des Rechts zugewiesen sind. Die erste ist die Funktion als Entscheidungsmaßstab insbesondere bei Placierungsentscheidungen - hieran denkt man zunächst, und viele Nichtjuristen sehen hierin die einzige Funktion des Kindeswohls. Vorgelagert ist aber eine andere Funktion, die ich mit dem Stichwort "Eingriffslegitimation" bezeichnen möchte. Das Problem ist anschaulich von Goldstein formuliert worden: "Das Recht der Kindesunterbringung muß überarbeitet werden, damit alle Familien, gleich ob sie zu den Armen oder Reichen, Minderheiten oder Mehrheiten gehören, geschützt werden vor staatlich autorisierten Eingriffen in bestehende familiäre Beziehungen, vor Eingriffen durch wohlmeinende Leute, die "wissen" was "am besten" ist und ihre subjektiven, wenn auch professionell bemäntelten Vorstellungen anderen oktroyieren wollen. Das Recht muß die Rettungs-Fantasien derer in Schranken halten, die es generell zu Eingriffen ermächtigt" 17). Vor die Frage, wie am Maßstab des Kindeswohls zu entscheiden ist, schiebt sich also die präjudizielle Frage, ob sich unter dem Aspekt des Kindeswohls eine gerichtliche Entscheidungszuständigkeit überhaupt ergibt. Am Maßstab des Kindeswohls beurteilen läßt sich das gesamte Familienleben, bis in kleinste Dinge hinein. Nur würde die Objektivität und Akzeptabilität der Beurteilung zunehmend fraglich. Ob aber das Gericht am Maßstab des Kindeswohls die Familiensituation und die Beteiligten beurteilen und ggfs. eingreifen darf, ist eine Frage der Abgrenzung von Privatbereich und Staat.

Diese Abgrenzung ist das Ergebnis eines komplexen, von jeder Gesellschaftsordnung für jeden generellen Sachverhalt eigens vorzunehmenden Abwägungsprozesses. Wesentliche Gesichtspunkte sind hierbei zunächst zwar ebenfalls die Kindesinteressen interventionsfreundlicher und -feindlicher Art. Daneben kommt aber auch dem elterlichen Recht auf das Kind und auf vorrangige Interpretation der Kindesinteressen Stellenwert zu. Hinzu tritt das die Summe der Einzelinteressen übersteigende spezifische Interesse der Familiengemeinschaft an Privatheit und Selbstregulierung, kurz: das Integritätsinteresse der Familie. Alle vorgenannten Gesichtspunkte erhalten konkrete Bedeutung und Gewicht schließlich erst im Rahmen der jeweiligen Gesellschaftsverfassung, die Rang und Wirkungsfeld privater, individueller wie familialer Interessen gegenüber den öffentlichen Interessen und Staatsfunktionen festlegt.

Das Ergebnis dieser Abwägung kann mehr oder weniger spezifiziert von der Legislative festgeschrieben werden. In der Bundesrepublik verschmelzen alle genannten Gesichtspunkte zur folgenden verfassungsrechtlichen Grundwertung:

Vorgegeben ist der autonome Familienbereich (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG); nur das Interesse und die Verantwortung auch der übergreifenden Gemeinschaft für die Kinder rechtfertigen staatliche Interventionen in Form von Kontrolle und ggfs. regelnden Eingriffen (Art. 6 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 GG 18). Das Kindesschutzrecht des BGB (§§ 1666, 1666a) repräsentiert die einfach gesetzliche Konkretisierung dieser allgemeinen Demarkationslinie zwischen Familie und Staat. Während also die Familienautonomie in ihrem positiven Bestand nicht allein auf

dem Kindeswohl, sondern auf der vorgenannten komplexen Interessenkonstellation basiert, sind staatliche Interventionen allein aus dem Kindeswohl gerechtfertigt. Fehlt diese Rechtfertigung, sind nicht nur die im Autonomiekonzept integrierten Kindesinteressen verletzt, sondern zusätzlich das Eltern- und Familiengemeinschaftsinteresse.

Überall dort also, wo auch nur Restelemente familialer Selbstbestimmung vorhanden sind, muß gem. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG aus dem Kindeswohl begründet werden, warum die externe, staatliche Beurteilungs- und Regelungsbefugnis an die Stelle privater Selbstregelung treten soll. Von hier aus erklären sich die Fassungen der §§ 1666 und 1671 Abs. 3, Gleiches muß aber z.B. auch für Eingriffe in die naheheilige Teilfamilie gem. § 1696 BGB gelten. Das Kindeswohl kommt rechtlich also zweimal, in verschiedenen Funktionen zum Einsatz: Zur Überwindung der Barriere, die die Privatautonomie staatlichen Eingriffen entgegensetzt, und als freier Entscheidungsmaßstab bezüglich der dann zu treffenden Maßnahmen.

Vor allem Nichtjuristen konstruieren hieraus oft einen Widerspruch von Elternrecht und Kindeswohl und eine ungerechtfertigte Einschränkung des Letzteren. Der distanzierte Betrachter wird aber zugestehen, daß jedenfalls im Prinzip die Familienautonomie auch vom Kindesinteresse getragen wird. Wiederum Goldstein/Freud/Solnit haben den "Anspruch des Kindes auf autonome Eltern und Privatheit" zum Ausgangspunkt ihres zweiten Werkes "Diesseits des Kindeswohls" genommen¹⁹⁾. Auch wenn man nicht - wie es diese Autoren tun - das Kind gleich mit dem Bade ausschüttet, so leuchtet doch ein, daß sich absolutes Elternrecht und unbehinderte Einmischung staatlicher Funktionäre als Übel für das Kind gegenseitig nicht nachstehen. Staatliche Eingriffe dienen nur in Ausnahmefällen dem Kindeswohl, und wenn ihre Notwendigkeit nicht zweifelsfrei feststeht, sollten sie unterbleiben.

Neben dieser Unterscheidung von eingriffs- und entscheidungslegitimierender Funktion des Kindeswohls zeigt sich am Horizont eine dritte, ebenso zukunftsweisende wie utopische Interpretation des Kindeswohls: Sein Verständnis als Verpflichtung aller staatlichen Instanzen, statt durch Eingriffe in die Familie über die Familie das Kindeswohl zu wahren - vor allem durch präventive Einwirkung auf die typischen Ursachen von Familienkonflikten, etwa Armut und soziale Diskriminierung²⁰⁾.

Soviel zu der rein juristischen Seite des Kindeswohlbegriffs. Lassen Sie mich zumindest noch kurz auf seine "multidisziplinären Dimensionen" eingehen.

Es ist bereits angeklungen, daß die gesetzliche Kindeswohlklausel "offen" ist insbesondere auch im Hinblick auf den jeweiligen Wissensstand vom Kind und seinen Bedürfnissen. Nur ergeben die früheren Überlegungen zur Funktion des Kindeswohlbegriffs, daß sich der "Transfer" außerjuristischer Kindeswohlkriterien nicht automatisch und in jedem Fall vollzieht, sondern nur kraft konstitutiver Übernahme in den richterlichen Einzelfall-Entscheid und begrenzt auf diesen, wobei der Richter zwar schöpferisch - gestaltend, aber in der Verantwortung und mit den Bindungen des Rechtssetzers tätig wird. Erst in der richterlichen Auswahl aktualisiert sich also die potentielle Bezugnahme des Gesetzes auf das außerrechtliche Kindeswohlmaterial.

Potentiell angesprochen in diesem Sinne sind alle Fachdisziplinen, die sich die Existenz des Menschen, speziell des Kindes in einem bestimmten Aspekt zum Erkenntnisobjekt genommen haben: sowohl Naturwissenschaften wie Medizin, Psychologie, Psychiatrie, Verhaltensbiologie als auch eher den Geisteswissenschaften zuzurechnende Disziplinen wie Soziologie, Pädagogik, Theologie. Im Mittelpunkt der Diskussion stehen naturgemäß die Entwicklungspsychologie und die Kinderpsychiatrie.

Über das Gewicht wissenschaftlicher Aussagen zum Kindeswohl besteht jedoch wenig Übereinkunft. Die Vertreter einzelner Fachdisziplinen halten sich in der Regel für berufen, Maßgebliches zum Sorgerechtsproblem beizutragen. Auch sonst wird die Beachtlichkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Kindeswohl im Grundsatz nirgends angezweifelt. In der Praxis werden einzelne Kindeswohl-Grundsätze häufig mit dem Verweis auf wissenschaftliche Abgesichertheit, zumeist unter Zitierung einer, selten mehrerer fachwissenschaftlichen Publikationen gerechtfertigt. Andererseits stoßen von fachwissenschaftlicher Seite gelegentlich erhobene Verbindlichkeitsansprüche ²¹⁾ auf einhellige Ablehnung bei den Juristen, und besonders in der Literatur ist Mißtrauen gegenüber wissenschaftlichen Äußerungen unverkennbar ²²⁾. Entweder fordert man zusätzliche Richtigkeitsindizes wie die Zustimmung der Allgemeinheit ²³⁾ oder man hält einen Prozeß der "umformenden Operationalisierung" für notwendig ²⁴⁾.

Die Zurückhaltung gegenüber wissenschaftlichen Äußerungen hat mehrere Gründe. Auf genereller Ebene weist man auf die Begrenztheit hin, die einzelnen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowohl vom sachlichen Aussagebereich als auch von der wissenschaftlichen Abgesichertheit her anhaftet. Diese Begrenztheiten wird man einräumen müssen, ohne daß es insoweit einzelner Ausführungen bedürfte. Nur ist damit noch nichts über die Verwendbarkeit fachwissenschaftlicher Erkenntnisse gesagt, allenfalls ein realistischer Erwartungshorizont beschrieben. So verfehlt einerseits die Anlegung naturwissenschaftlicher Maßstäbe ist, so überzogen erscheint andererseits die Tendenz, die "soft sciences" wegen ihrer immanenten Erkenntnischwierigkeiten pauschal und gänzlich für den juristischen Gebrauch zu disqualifizieren. Deren Schwierigkeiten bezeichnen die Grenzen menschlicher Erkenntnis überhaupt. Die Wissenschaften konzentrieren immerhin als einzige das vorhandene menschliche Erkenntnispotential auf die jeweiligen psychosozialen Teilaspekte des Kindeswohls. Die Ergebnisse mögen hinter dem zurückbleiben, was Wissenschaftlern gelegentlich als gesichert behaupten und Juristen für den rechtlichen Einsatz erwarten. Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem tentativen und hypothetischen Charakter wissenschaftlicher Erkenntnisse im psychosozialen Bereich und dem Gewißheitsbedürfnis des Rechts. Juristen die nach Orientierung suchen, und Wissenschaftler, die das Recht beeinflussen wollen, sind deshalb gleichermaßen versucht, die vorhandenen Gewißheitsdefizite und Vorbehalte im Hinblick auf die Kompliziertheit der Materie zu ignorieren. Dieser praktische Fehlgebrauch wissenschaftlicher Autorität beeinträchtigt jedoch nicht den grundsätzlichen Umstand, daß die Fachwissenschaften für ihren Teilbereich den fortgeschrittensten menschlichen Erkenntnisstand in einer gegebenen Zeit repräsentieren. Ihre Heranziehung unter Beachtung ihrer generellen Leistungsmöglichkeiten und -grenzen ist deshalb unmittelbares Gebot der Sachgerechtigkeit. Das Urteil des Laien generell für gleichwertig oder gar Überlegen zu halten, ist nicht nur vermessen, sondern entbehrt jeder sachlichen Begründung.

Damit ist ein Ergebnis aber nur auf grundsätzlicher Ebene gewonnen. In Einzelpunkten bleiben eine Vielzahl von Einwänden, die nicht ganz unberechtigt sind. Dies auszuführen, würde den gegebenen Rahmen sprengen. Gestatten Sie mir aber einige beispielhafte Andeutungen, wobei ich betonen möchte, daß es sich um eine Negativauslese, nicht um ein repräsentatives Bild der sich zum Kindeswohl äußernden Wissenschaften handelt:

1) Das Zurechtbiegen allgemeiner Forschungsergebnisse auf juristische Fragestellungen

Empirische Forschungen sind mühsam sowie zeit- und kostenaufwendig. Es wird deshalb vielfach vorgezogen, von bereits erforschtem Grund aus theoretisch weiterzufolgern auf ähnliche Fragestellungen. Hierbei wird aber gelegentlich doch ganz Verschiedenes über einen Kamm geschoren. So ist der Jurist, der im Scheidungsfall zwischen Vater und Mutter entscheiden muß, enttäuscht, wenn er irgendwann entdeckt, daß eine Vielzahl der Äußerungen über die Unersetzlichkeit der Mutter - sofern sie überhaupt begründet werden - auf die Deprivationsforschung zurückgehen. Thema dieser Forschung war der Verlust der Mutter für das Kind, wobei "Mutter" jedoch die einzige Bezugsperson des Kindes war. Der Fortfall der Mutter bei Zurückbleiben des Familienvaters war nicht Thema dieser Forschung, während umgekehrt die klassischen Untersuchungen zur Rolle des Vaters mit "father absence" bezeichnet wurden, also den Verbleib der Mutter voraussetzten. Diese Forschungen für die Entscheidung zwischen Mutter und Vater im Scheidungsstreit heranzuziehen, widerspricht der nicht nur juristischen Forderung nach argumentativer Schlüssigkeit.

Erst in jüngerer Zeit tritt der Vater aus seiner Rolle als Nichtperson oder bloß statischer Figur am Familienhorizont hervor - in der Bundesrepublik nicht zuletzt dank der Arbeiten von Fthenakis²⁵⁾.

Der Vorwurf des "Zurechtbiegens" allgemeiner Forschungsergebnisse für konkrete juristische Fragestellungen gilt übrigens gleichermaßen für Versuche, mit den Ergebnissen der Deprivationsforschung, also dem Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen Bezugsverhältnissen gegen mütterliche Berufstätigkeit zu argumentieren²⁶⁾.

2) Die Objektivität wissenschaftlicher Äußerungen.

Während im juristischen Bereich subjektive Vorverständnisse und Vorurteile zwar nicht beherrscht, aber als offenes Problem behandelt werden, sind viele Autoren, die die juristische Welt über die Psyche des Menschen belehren wollen, offenbar diesbezüglicher Selbstzweifel völlig ledig. Der bildungsbeflissene, aber pflichtgemäß skeptische Familienrechtler stößt auf insoweit befremdliche Textstellen.

Zum einen machen wissenschaftliche Autoren die Kulturabhängigkeit ihrer Beobachtungen nicht immer hinreichend deutlich. Es geht ihnen um die seelische Natur des Menschen. Da es aber das "Individuum als solches", isoliert vom sozialen und kulturellen Kontext nicht gibt, mischen sich in der Beobachtung Naturgesetzmäßigkeiten, Angelerntes und Eingeübtes. Hier eine klare Trennlinie zu ziehen, ist unmöglich, aber der sorgfältige Beobachter wird doch die mögliche Kulturabhängigkeit einer festgestellten Eigenschaft oder Verhaltensweise deutlich hervorheben. Stattdessen aber werden die gängigen Rollenstereotypen vom "starken Vater", der die Verbindung zur Außenwelt herstellt und der pflege- und gefühlsgeneigten Mutter nicht selten auch als wissenschaftlich begründet dargestellt²⁷⁾

Oder aber es werden - wie beim verbreiteten Werk von Haffter 28) - vom sozialen und sittlichen Weltbild des 19. Jh. aus Phänomene der heutigen Gesellschaft wie Scheidung und eheloses Zusammenleben psychologisch beurteilt. Da das kulturelle Vorverständnis bei Richtern wie bei Wissenschaftlern gleich ist, besteht so häufig die Gefahr, daß sich beide Seiten die sozialen Übereinkünfte ihrer Zeit gegenseitig versichern, die eine als Naturgesetz, die andere als Rechtsgebot, das die sozialen Strukturen verfestigt. Oder - wie man in den USA gesagt hat - die Kommunikation zwischen Gerichten und Sachverständigen besteht in einem Ritual, nach dem unwissenschaftliche Fragen in pseudowissenschaftlichem Jargon beantwortet werden 29).

Zum zweiten können in wissenschaftlichen Äußerungen natürlich auch Subjektivismen des Autors mehr oder weniger deutlich zum Ausdruck kommen. Wenn z.B. ein geschiedener Vater, von der Zuweisung seines Kindes an die Mutter schwer getroffen, seinen Beruf als Kinderpsychiater einsetzt, um ein wissenschaftliches Plädoyer für gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung zu halten³⁰⁾, wenn gerichtliche Gutachter in Publikationen ihre generelle Präferenz für die Mutter in Sorgerechtsstreitigkeiten offenlegen³¹⁾, oder wenn "Verhaltensbiologen" ihre Aufgabe kaum verhüllt offenbar darin sehen, die sozialen, familiären Strukturen von gestern via Biologie in die "Natur des Menschen" zu projizieren und damit veränderungsresistent zu machen - dann mag man dem im Ergebnis zuneigen oder nicht, als "Wissenschaft" darf der verantwortungsbewußte Jurist derartige nicht nehmen.

3) Als Letztes schließlich noch ein Wort zur Kommunikation von Sachverständigen oder wissenschaftlichen Autoren mit den Juristen. Wiederum zweierlei Fehlenden sind anzumerken:

Oft drücken sich Wissenschaftler einfach mißverständlich aus. So mag mancher Richter, der seitenlange Ausführungen über die Unerstetzlichkeit der Mutter liest, den kleinen Satz ganz am Schluß übersehen: "Mutter im Sinne dieser Ausführungen kann auch einmal der Vater sein". Auch die Argumentation mit dem "männlichen" und "weiblichen" Prinzip, stehend einerseits für Dominanz, Pünktlichkeit, Selbstkontrolle, andererseits für Einfühlungsbereitschaft, Gefühlsbetontheit und Leistungsabgewandtheit, auch diese Argumentation sollte zumindest geschlechtsneutral, wie sie zumeist auch gemeint ist, umformuliert werden.

Zweitens ist es zwar wohlgemeint, aber von wissenschaftlicher Objektivität ablenkend, wenn sich der Sachverständige als "Anwalt" des Kindes versteht³²⁾. Derartige Äußerungen sind bedingt durch Vorurteile gegenüber den Gerichten, die angeblich nur auf Äußeres und abstrakte Rechte achten, das Kind als Objekt behandeln und sich somit an sachfremden Gesichtspunkten orientieren³³⁾. Parteilichkeit des Sachverständigen für das Kind aus dieser Einstellung heraus trägt kaum zur objektiven Förderung des Kindeswohls bei³⁴⁾, sie fördert eher die Tendenz, dem Richter etwas subjektiv für richtig Gehaltenes unterzuschieben. Ein eigener Kindesanwalt mag hier die Sachverständigen psychologisch entlasten. Darüberhinaus ist aber nicht eindringlich genug an beide Seiten, Juristen wie Fachwissenschaftler, zu appellieren, generelles Mißtrauen gegeneinander abzubauen und sich gegenseitig zu akzeptieren als

gleichgerichtet um das Kindeswohl bemühte Partner. Dabei müssen die Wissenschaftler akzeptieren, daß die von ihnen festgestellten "Gesetzlichkeiten" nicht automatisch "Gesetz" im Rechtssinne und schon gar nicht für den Einzelfallentscheid sind, sondern zum erst vom Richter zu prüfenden Material gehören. Hierin liegt keine Anmaßung der Juristen, sondern nur die pflichtgemäße, institutionell aufgebürdete Kontrolle, ob der regelmäßig fundamentale Eingriff in Familienstrukturen, der den Beteiligten "im Namen des Volkes" zugemutet wird, auch seiner materialen Qualität nach als "Recht" bestehen kann. Fachwissenschaftliche Erkenntnisse aber, die der Kontrolle auf Fundiertheit und Sachlichkeit standhalten, sind eine unschätzbare und unentbehrliche Hilfe für die Gerichte und damit, letztlich entscheidend, für die betroffenen Kinder.

Fußnoten

=====

- 1) Gernhuber, Neues Familienrecht, Tübingen 1977, S. 91
- 2) Mnookin, Child, Family and State, Boston/Toronto 1978, S. 644; Developments, 93 Harv.L.Rev. 1348 ff. (1980)
- 3) Lempp, in: The Child and the Law, Proceeding ISFL I (1976) S. 213; vgl. auch Lempp/Röcker, Zf Kinder-Jugendpsych. 1 (1973) 27
- 4) Katkin/Bullington/Levine, 8 Law and Society Rev. 669 ff. (1974).
- 5) Wieacker, Festschr. Weber, Berlin 1974, S. 440; zu den zuvor genannten Ausdrücken vgl. Diederichsen, FamRZ 1978, 468; ders., Festschr. Beizke, Berlin/New York 1979, S. 184; Hinz, Kindes-schutz als Rechtsschutz und elterliches Sorgerecht, Paderborn 1976, S. 32 f.
- 6) dazu Rühthers, Institutionelles Rechtsdenken im Wandel der Verfassungsepochen, Bad Homburg u.a. 1970
- 7) Gernhuber, Neues Familienrecht S. 104; ders., Lehrbuch des Familienrechts, 3. Aufl. 1980, S. 12
- 8) Gernhuber, Neues Familienrecht S. 104
- 9) vgl. Marburger, Regeln der Technik, Köln u.a. 19
- 10) Arndt/Schweitzer, ZBlJR 1974, 210; Kühn/Münder/Pförtner/Raum, Selbstbestimmungsrecht des Jugendlichen, Bielefeld 1978, S. 407; Staff, RuG 1971, 26 f.; Schwerdtner, ACP 173 (1973) S.249
- 11) Teubner, Standards und Direktiven in Generalklauseln, Frankfurt/M. 1971, S. 56 ff.; ders.; in: Generalklauseln als Gegenstand der Sozialwissenschaften, Baden-Baden 1978, S.15 f.
- 12) Arnold, Art und Umfang der elterlichen Rechte in der DDR, Berlin 1975, 117; Drobnig, JbOstR 1967, 174
- 13) Vgl. OLG Frankfurt zum 6.6.1977, FamRZ 1978, 261, 262
- 14) Esser, Vorverständnis und Methodenwandel in der Rechtsfindung, Frankfurt/M. 1972, S. 40 ff., 153
- 15) Vgl. Wieacker, Zur rechtstheoretischen Präzisierung des § 242, Tübingen 1956, S. 15 f.; ders., Festschr. Weber S. 42
Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Aufl. Berlin u.a. 1979, S. 203, Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit S. 244 f.
- 16) Diederichsen, NJW 1980, 8
- 17) Goldstein, 1 Int.J.L. u. Psych. 113 (1978) (Übersetzung vom Verfasser); ähnlich Goldstein/Freud/Solnit, Diesseits des Kindes-wohls, Frankfurt/M. 1982, S. 15 ff., 26 f.

- 18) Bundesverfassungsgericht v. 20.10.1954, BVerfGE 4, 52, 56, vom 15.6.1971, BVerfGE 31, 194, 204 f.
- 19) oben Fn. 17, S. 20
- 20) Simitis, Kindeswohl - Eine Diskussion ohne Ende?
in: Goldstein/Freud/Solnit, Diesseits des Kindeswohls
S. 169 ff., 188 f., 194 f.
- 21) Vgl. oben Fn. 10
- 22) insbes. Gernhuber, FamRZ 1973, 233; Lüderitz, FamRZ 1975, 607
- 23) So Gernhuber und Lüderitz aaO.
- 24) Hartweg/Rebe, in: Familienrechtsreform - Chance einer besseren
Wirklichkeit?, Bielefeld 1978, S. 34
- 25) Fthenakis, Rolle des Vaters neu bestimmen, in: Der Spiegel
vom 10.3.1980, S. 55
- 26) Kritisch Rossi, 93 Daedalus 616 f. (1964) m.w.N.
- 27) Biermann, in: Familie und Kind in der Gesellschaft unserer Zeit,
München/Basel 1975, S. 18; Haffter, Kinder aus geschiedenen
Ehen, Bern 1960, S. 121; Junker, Die Lage der Mütter in der
Bundesrepublik Deutschland, Teil I, Frankfurt/M. 1967, S. 2 58 ff.,
72 f.; Lempp NJW 1963, 1658 f.; ders., NJW 1972, 318; Remplein,
Die seelische Entwicklung des Menschen im Kindes- und Jugend-
alter, 16. Aufl. München/Basel 1969, S. 569
- 28) Vgl. vor Fn., S. 103 ff.
- 29) Diamond/Louisell, 63 Mich.L.Rev. 1343 (1965)
- 30) Roman/Haddad, The disposabel parent, New York 1978
- 31) Biermann aaO., S. 85; Lempp/Röcker, ZfKinder-Jug.Psych.
(1973) 31; vgl. auch Arntzen, Elterliche Sorge und persönlicher
Umgang mit Kindern aus gerichtspsychologischer Sicht,
München 1980, S. 15 f., 59
- 32) Lempp, NJW 1972, 316
- 33) Lempp, NJW 1963; ders., NJW 1972, 316; Lempp/Röcker aaO. S. 27
- 34) Vgl. Langelüddeke/Bresser Gerichtliche Psychiatrie,
4. Aufl. Berlin/New York 1976, S. 8: "Der Sachverständige
sollte nicht für sich in Anspruch nehmen, er sei allein
der Hüter der Menschlichkeit"; vgl. auch Ell, ZBlJR 1980, 532